OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100089/2/WP/EP

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. R K, p. A. x GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Oktober 2018, GZ: 0010426/2018, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung mangels Parteistellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. September 2018, GZ: 0010426/2018, wurden über Mag. U H als handelsrechtliche Geschäftsführerin und damit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG strafrechtlich verantwortliche Organ der x GmbH wegen Übertretungen nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) Geldstrafen von insgesamt EUR 1.200,-- verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Einspruch gegen die genannte Strafverfügung, ohne eine diesbezügliche Bevollmächtigung nachzuweisen.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Oktober 2018 wurde dem Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Verbesserungsauftrag erteilt. Er wurde unter Androhung der Zurückweisung des Einspruchs aufgefordert, seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde binnen einer Frist von zwei Wochen nachzuweisen.

I.4. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2018 legte der Bf eine undatierte, von Mag. H. unterfertigte Vollmachtsurkunde mit folgendem Wortlaut vor:

„Ich, Mag. H., Adresse, bevollmächtige Herrn Ing. K. [Anm.: den Bf] zur Unterfertigung der Einreichplanunterlagen und Vertretung bei den Bauangelegenheiten als Bauwerber und Grundeigentümer Objekt xstraße x, Ort, im Zuge des Bauverfahrens der Stadt Linz.“

I.5. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2018 wurde der Einspruch des Bf als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die vorgelegte Vollmacht reiche nicht aus, um Mag. H. im Verwaltungsstrafverfahren zu vertreten.

I.6. Mit E-Mail vom 31. Oktober 2018 erhob der Bf Beschwerde und übermittelte eine adaptierte, mit 30. Oktober 2018 datierte Vollmachtsurkunde.

I.7. Mit Schreiben vom 20. November 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. September 2018, GZ: 0010426/2018, wurden über Mag. U H. wegen Übertretungen nach der Oö. BauO 1994 mehrere Geldstrafen verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch, ohne von Mag. H. dazu bevollmächtigt worden zu sein.

2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 31.10.2018 (Beschwerdeschriftsatz) legte der Bf eine mit 30. Oktober 2018 datierte und von Mag. U H. unterfertigte Vollmachtsurkunde vor, die insbesondere folgenden Wortlaut aufweist: „*Ich, Mag. U H. bevollmächtige [den Bf] […]. Weiters erteile ich Vollmacht in meinem Namen zu vertreten und Einspruch einzubringen bzgl. GZ 0010426/2018*“.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der Strafverfügung vom 27. September 2018, dem dagegen erhobenen Einspruch des Bf vom 15. Oktober 2018, dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 16. Oktober 2018 und der undatierten Vollmachtsurkunde, die der belangten Behörde mit Schreiben des Bf vom 16. Oktober 2018 vorgelegt wurde.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk.

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach

den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV.2. Im gegenständlichen Fall wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung nicht von der Beschuldigten, sondern vom Bf erhoben. Mangels Vorliegens einer entsprechenden Vollmacht wurde der Bf von der belangten Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG konkret und unmissverständlich zur Vorlage des Nachweises aufgefordert, dass er bevollmächtigt war, „*diesen Einspruch in ihrem Namen [Anm.: im Namen von Mag. H.] einzubringen*“.

Die in Folge des Verbesserungsauftrags vorgelegte Vollmachtsurkunde bezieht sich jedoch lediglich auf die „*Vertretung bei den Bauangelegenheiten [...] im Zuge des Bauverfahrens*“. Es war daher zu prüfen, ob die Vollmacht dennoch auch für das erst später anhängig gewordene Verwaltungsstrafverfahren als erteilt angesehen werden kann.

Für die Beurteilung dieser Frage ist entscheidend, ob zwischen dem Bau(bewilligungs)verfahren und dem daraus resultierenden Verwaltungsstrafverfahren ein so enger Verfahrenszusammenhang besteht, dass von derselben Angelegenheit oder Rechtssache – das heißt nach VwSlg 13.221 A/1990 regelmäßig von derselben „Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 und § 68 Abs. 1 AVG – gesprochen werden kann (vgl. VwGH 18.06.1990, 90/10/0035). Ist dies nicht der Fall, kommt es darauf an, ob eine Parteienerklärung vorliegt, die so gedeutet werden kann, dass auch das Verwaltungsstrafverfahren von der Vertretungsbefugnis des für das Bau(bewilligungs)verfahren Bevollmächtigten erfasst sein soll (vgl. VwGH 03.07.2001, 2000/05/0115; 08.05.1998, 97/19/1271).

Beide Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Da das Verwaltungsstrafverfahren ein neues Verfahren ist (vgl. VwGH 23.01.1992, 91/06/0190; 28.02.1996, 95/07/0190), kann jedenfalls nicht von derselben Sache wie im Bau(bewilligungs)verfahren gesprochen werden. Das Erteilen von einer Vollmacht für das Bau(bewilligungs)verfahren bedeutet daher nicht auch die Vertretungsbefugnis im darauffolgenden Verwaltungsstrafverfahren. Zwischen Bau(bewilligungs)verfahren und Verwaltungsstrafverfahren besteht kein so enger

Zusammenhang, dass das Verhalten des Vollmachtgebers anlässlich der Bekanntgabe der Bevollmächtigung im Bau(bewilligungs)verfahren als Vollmachtsanzeige auch für das Verwaltungsstrafverfahren verstanden werden durfte. So judizierte der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise, ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung nach dem Fremdengesetz 1993 sei mit dem gegen denselben Fremden durchgeführten Schubhaftverfahren, in dem eine Vollmacht vorlag, nicht derart eng verknüpft, dass es gerechtfertigt erscheine, von ein und demselben Verfahren auszugehen (vgl. VwGH 06.05.1998, 97/21/0341). Selbst eine Vollmacht, die den Bevollmächtigten berechtigt, für den Vollmachtgeber in allen finanziellen Angelegenheiten einzuschreiten, umfasst nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht auch die Vertretung in einer Verwaltungsstrafsache (vgl. VwGH 05.07.1996, 96/02/0293).

Auch kann die Parteienerklärung im gegenständlichen Fall nicht so gedeutet werden, dass das Verwaltungsstrafverfahren von der Vertretungsbefugnis des Bf erfasst sein soll. Die Parteienerklärung ist stets nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Entscheidend ist, wie das Erklärte, also der in der Vollmachtsurkunde festgehaltene Wortlaut der Erklärung des Vollmachtgebers, unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, zwar nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt; eine solche Auslegung ist allerdings nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Erklärungen keine Zweifel offen lassen (vgl. VwGH 30.03.2016, 2016/09/0023; 09.12.2013, 2012/10/0196). Wie bereits erwähnt, bezieht sich die in Folge des Verbesserungsauftrags vorgelegte Vollmachtsurkunde ausdrücklich nur auf das Bau(bewilligungs)verfahren, sodass die belangte Behörde zu Recht keinen Zweifel über deren Umfang hegte.

Die belangte Behörde hat, nachdem sie die vom Bf (Einschreiter) auf Grund eines Verbesserungsauftrags vorgelegte Vollmachtsurkunde als unzureichend erkannt hat, nicht neuerlich einen Verbesserungsauftrag zur Vorlage einer „ausreichenden“ Vollmacht zu erteilen (vgl. VwGH 05.07.1996, 96/02/0293).

Der Bf legte erst am 31. Oktober 2018 eine Vollmachtsurkunde vor, die ihn ihrem Inhalt nach dazu berechtigt hätte, Einspruch gegen die Strafverfügung von Mag. H. zu erheben. Zu diesem Zeitpunkt war die zweiwöchige Frist zur Erfüllung des Verbesserungsauftrags allerdings bereits abgelaufen und die belangte Behörde hatte den vom Bf erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung als unzulässig zurückgewiesen, sodass die Vorlage der Vollmachtsurkunde jedenfalls als verspätet anzusehen war.

Zwar kann eine (fehlerfreie) Vollmachtsurkunde auch noch im Nachhinein errichtet und vorgelegt werden; entscheidend ist aber, dass das Vollmachtverhältnis

tatsächlich im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung durch den Vertreter bereits bestanden hat. Behebbar ist nur der Mangel des Nachweises, nicht aber jener der Bevollmächtigung selbst (vgl. VwGH 21.05.2012, 2008/10/0085). Da dem Bf seine fehlende Vertretungsbefugnis im Verwaltungsstrafverfahren offenbar nicht bewusst war und er auch in Folge des Verbesserungsauftrags lediglich eine auf das Bau(bewilligungs)verfahren bezogene Vollmachtsurkunde vorlegte, kann nicht davon ausgegangen werden, er sei zum Zeitpunkt der Erhebung des Einspruches bevollmächtigt gewesen.

Auch die hier gegenständliche Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid vom 23. Oktober 2018, GZ: 0010426/2018, die vom Bf abgesendet und unterschrieben wurde, ist zweifelsohne diesem – und nicht etwa Mag. H – zuzurechnen. Die gleichzeitig mit der Beschwerde vorgelegte Vollmachtsurkunde bezieht sich auf die Einbringung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 27. September 2018, nicht aber auf die Erhebung einer Beschwerde.

Dass die belangte Behörde den Einspruch noch während der offenen Verbesserungsfrist zurückwies, ändert an der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung nichts. Eine Vollmachtsurkunde zur Erhebung eines Einspruchs im Verwaltungsstrafverfahren wurde eben wie erwähnt erst am 31. Oktober 2018 und damit lange nach Auslaufen der zweiwöchigen Verbesserungsfrist vorgelegt; der Nachweis einer ausreichenden Bevollmächtigung innerhalb der Verbesserungsfrist war von der Behörde nach Vorlage der Vollmachtsurkunde betreffend das Bau(bewilligungs)verfahren auch nicht mehr zu erwarten.

Resümierend hat die belangte Behörde den Einspruch gegen die Strafverfügung mangels Vorliegens einer ausreichenden Vollmacht zu Recht dem Bf selbst und nicht der Beschuldigten Mag. H. zugerechnet und wegen fehlender Parteistellung des Bf zurückgewiesen (vgl. VwGH 27.01.2009, 2008/22/0879).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (und oben zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier relevanten Rechtsfragen waren anhand des

konkreten Wortlauts der gegenständlichen Vollmachtsurkunde und damit einzelfallbezogen zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil